

---

## **Ordnung der Ethikkommission der FOM Hochschule für Oekonomie & Management**

### **Präambel**

Die FOM Hochschule fördert die Verantwortung und Integrität aller an Lehre und Studium beteiligten Hochschulangehörigen. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulmitgliedern ermöglicht, Integrität, Respekt und faires Verhalten zu leben und zu fördern. Diese Grundwerte sind im Leitbild der Hochschule, in der dort integrierten FOM Charta Grundwerte und Prinzipien sowie in den Leitlinien „Grundwert Integrität“ für alle Hochschulmitglieder verbindlich festgelegt.

Jedes wissenschaftlich tätige Mitglied der FOM Hochschule trägt die Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Integrität.

Die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der FOM Hochschule konkretisieren in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Hochschulrektorenkonferenz (HKR) wissenschaftliche Standards und Prinzipien, denen jedes wissenschaftlich tätige Mitglied der Hochschule verpflichtet ist. Sie regeln das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten und beinhalten Angaben zum Forschungsdatenmanagement der Hochschule.

Die FOM Hochschule möchte außerdem sicherstellen, dass bei Forschungsvorhaben an der FOM Hochschule, die Untersuchungen am Menschen vorsehen, die Würde und Integrität dieser Personen nicht beeinträchtigt werden und die Forschenden geeignete Maßnahmen treffen, Sicherheit und Wohl der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und Risiken auszuschalten.

Die FOM Hochschule für Oekonomie & Management errichtet deshalb eine Ethikkommission.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Ordnung der Ethikkommission wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

Unabhängig von der Bewertung durch die Ethikkommission, bleibt die Verantwortung der Forschenden für ihr Forschungsvorhaben bestehen.

---

## **§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit**

Die Kommission gewährt Mitgliedern der FOM Hochschule Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen.

Die Kommission kann außerdem bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten und darüberhinausgehenden Fragestellungen beratend hinzugezogen werden.

Die Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule tätig.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Zusammensetzung**

Der Kommission gehören mindestens fünf Mitglieder an, davon müssen mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der FOM Hochschule und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Durch die Mitglieder soll das Spektrum der Fächer der Hochschule möglichst umfassend repräsentiert sein. Ein Mitglied sollte möglichst Juristin/ein Jurist sein. Sollte die Kommission auf sechs oder mehr Mitglieder anwachsen, ist die Professorenmehrheit (hauptberuflich Lehrende der FOM) sicher zu stellen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Delegiertenversammlung der FOM Hochschule für zwei Jahre auf Vorschlag des Rektorats gewählt.

Die/der Vorsitzende der Kommission ist eine Professorin/ein Professor der FOM Hochschule. Sie/er wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt. Die/ der Vorsitzende kann aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission eine Stellvertretung oder mehrere Stellvertretungen benennen, die ihn/sie in seinen/ihren Aufgaben unterstützen.

Das Ausscheiden eines Mitglieds erfordert eine entsprechende Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle der Kommission. Gegebenenfalls erforderliche Nachbesetzungen erfolgen für die noch offene Restdauer der eigentlich vorgesehenen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Bestellung durch das Rektorat.

Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

**§ 4**  
**Beurteilungsgrundlagen**

Grundlage der Beurteilungen durch die Kommission sind die in der vorliegenden Ordnung und der Geschäftsordnung der Kommission formulierten Regelungen und Prüfkriterien, die in der Präambel genannten Leitlinien und die einschlägigen ethischen Vorgaben der relevanten Fachvereinigungen, hier insbesondere die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP für Forschung und Lehre.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

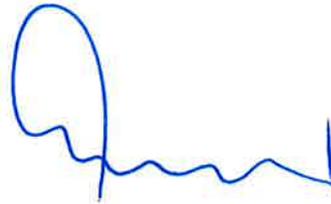
Diese Ordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Sie wird im Online Campus der FOM Hochschule veröffentlicht.

Essen, den 20.04.2021



---

Prof. Dr. Burghard Hermeier  
Rektor



---

Dr. Harald Beschorner  
Kanzler